

Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badekleidung (Nacktbadeverordnung – NacktbadeVO)

Vom 08. Oktober 2014 (Amtsblatt S. 386)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Baden in der Öffentlichkeit
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1

Baden in der Öffentlichkeit

- (1) Wer öffentlich badet, muss Badekleidung tragen. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 1 ist das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden ohne Badekleidung zulässig
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 2. in Saunabädern, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können;
 3. an Plätzen, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.
- (2) Abweichend von § 1 ist das Luft- und Sonnenbaden ohne Badekleidung zulässig in den gekennzeichneten Teilbereichen des
 1. Freibades Langsee (Flur-Nr. 124, Gemarkung Erlenstegen);
 2. Freibades Stadionbad (Flur-Nr. 351, Gemarkung Gleißhammer);
 3. Freibades Naturgartenbad (Flur-Nr. 39, Gemarkung Erlenstegen).

Das Wasserbaden ist dort nur in Badekleidung zulässig.

- (3) An den Zugängen zu den unter Abs. 2 bezeichneten Bereichen ist durch eine ausreichende Anzahl von Schildern deutlich auf die Befreiung von der Bekleidungsspflicht hinzuweisen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 ohne Badekleidung badet.

§ 4

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das öffentliche Baden ohne Badekleidung (Nacktbadeverordnung – NacktbadeVO) vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1991 (Amtsblatt S. 145), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 15.10.2014